



## **VERFÜGUNG**

**vom 12. Februar 2002**

**Lindau. Nutzungsplanung (Zonenplan, Bauordnung, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 90/2000 wurde die letzte Änderung der Nutzungsplanung der Gemeinde Lindau genehmigt. Am 11. Dezember 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Lindau eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. November 2001 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 6. November 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. November 2001 ersucht die Gemeinde Lindau um Genehmigung der Vorlage.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Lindau eine weitere Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde auch kein Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 2. November 2001 ersucht die Gemeinde auch um Genehmigung dieser Vorlage.

Die beiden zur Genehmigung eingereichten Beschlüsse betreffen die Umzonung des Gebiets Harsplen, Baumacher, Chrüzbüel und Betacher westlich und nördlich des Weilers Kleinikon von der Landwirtschaftszone in die Erholungszone G. Die Umzonung ermöglicht die Erstellung eines Golfplatzes. Die Bauordnung wurde in Art. 18 mit einem neuen Abs. 2 ergänzt, wonach in der Erholungszone G Gestaltungsplanpflicht besteht. In der Erholungszone G sind die für den Betrieb eines Golfplatzes notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.

Mit RRB Nr. 1334/2001 vom 5. September 2001 hat der Regierungsrat den regionalen Richtplan Winterthur und Umgebung mit der Bezeichnung von besonderem Erholungsgebiet C für den Golfplatz Winterberg bei Kleinikon ergänzt. Damit sind die Voraussetzungen im Sinne des kantonalen Richtplans für die Genehmigung der Erholungszone gegeben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Lindau mit Beschlüssen vom 11. Dezember 2000 und vom 25. Juni 2001 festgesetzten Änderungen des Zonenplans und der Bauordnung werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Lindau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. Februar 2002  
012211/012266/Obl/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

